



Verfügung Nr. 35

vom 11. August 2014

Ergänzung Rodungsverfügung Nr. 115 vom 5. März 2007

Entlastungsstrasse H2, Gemeinden Füllinsdorf, Liestal, Pratteln,

Rodung von 22'760 m² Waldareal

Gesuchstellerin: Tiefbauamt des Kantons Basel-Landschaft

GrundeigentümerInnen: Kanton Basel-Landschaft, Einwohnergemeinde

Füllinsdorf, Schwald AG, Archithese GmbH, Harlan Laboratories Ltd, Rolf und

Ruth Felber, Binningen

I. Sachverhalt

Mit Verfügung Nr. 115 vom 5. März 2007 hat die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Bewilligung zur Rodung von 14'309 m² Wald für den Bau der Entlastungsstrasse H2 bewilligt. Die Bereinigung der durch die seit 1999 notwendig gewordenen Projektanpassungen der Rodungs-, Ersatz und Wiederaufforstungsflächen soll gemäss Punkt 1.3 der erwähnten Verfügung mit ergänzender Rodungsverfügung nach Abschluss der Bauarbeiten fixiert werden. Nachdem die Strasse fertiggestellt und dem Verkehr übergeben worden ist, können die Rodungs- und Ersatzflächen definitiv fixiert werden.

Die effektive Rodungsfläche beträgt nach Abschluss des Bauprojektes insgesamt 22'760 m². Die Flächenabweichungen zur Rodungsbewilligung aus dem Jahr 2007 betragen bei den temporären Rodungsflächen 6'262 m² und bei den definitiven Rodungsflächen 2'189 m².

Die Flächenabweichung zum ursprünglich bewilligten Bauprojekt sind insbesondere auf verschiedene erforderliche Projektanpassungen im Verlauf der mehrjährigen Realisierungsphase des Grossprojektes zurückzuführen. Auch Planungsungenauigkeiten und der Flächenabgleich mit genaueren Grunddaten im GIS Basel-Landschaft haben zu Abweichungen geführt. Im Einzelnen wird auf folgende Projektanpassungen verwiesen:

- Vorgabe, dass auf Tunneloberfläche kein Wald entstehen darf;
- Einhaltung eines Waldabstandes von 7m entlang der Strasse;
- Neubau des Langsamverkehrsweges entlang der Hochleistungsstrasse und Erstellung der neuen Langsamverkehrsüberführung zwischen Fraumatt- und Mühlemattstrasse in Liestal;
- Erweiterung des Durchflussprofils der Ergolz im Bereich der neuen Ergolzbrücke (Hochwasserschutzmassnahme).

Bei den Aufforstungsflächen für die definitiven Rodungen (Realersatzflächen für das Strassenprojekt) resultiert insgesamt ein Überschuss von 2'480 m². Die teilweise abweichende Lage ist durch die bessere gestalterische Einbettung neuer Bauten in der Hölften und durch Optimierungen und Arrondierungen der Aufforstungsflächen begründet.

Zusätzlich wurde die Auflage der Rodungsverfügung Nr. 138 vom 27. Mai 2010 zur Leistung des Realersatzes im Umfang von 600 m² für die Strassenabwasserbehandlungsanlage "Altmarkt" in Liestal umgesetzt.

II. Erwägungen

Die Prüfung der Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfolgte umfassend im Rahmen der Rodungsverfügung Nr. 115 vom 5. März 2007. Für das Bauprojekt wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt. Alle diese Abklärungen und Bewilligungen sind nach wie vor rechtskräftig. Es geht vorliegend noch um die Fixierung der definitiven Rodungs- und Aufforstungsflächen, wie dies in der Rodungsbewilligung Nr. 115 vom 5. März 2007 verfügt wurde.

Durch die lange Dauer des Projektes und die erforderlichen Projektanpassungen ergaben sich zwangsläufig Abweichungen der Rodungsflächen. Dieser Sachverhalt wurde bereits beim Erlass der obenerwähnten Rodungsverfügung vorausgesehen und in der Verfügung entsprechend berücksichtigt. Die Projektanpassungen erfolgten unter Einbezug des Amtes für Wald und sind ausreichend begründet. Sämtliche temporären Rodungsflächen werden an Ort und Stelle mit standortgemässen Bäumen und Sträuchern ersetzt. Die Flächenbilanz beim Realersatz der definitiven Rodungsflächen ergibt gar eine Mehrfläche von 2'480 m². Dadurch konnten grössere zusammenhängende Waldkomplexe gebildet und insgesamt die Waldqualität verbessert werden. Während der ganzen Bauphase und auch bei den Rodungs- und Ersatzmassnahmen überwachte eine ökologische Baubegleitung, in welcher auch Forstfachleute vertreten waren, die Einhaltung der entsprechenden Auflagen.

Aus waldrechtlicher Sicht entscheidend für die nächsten Jahre ist die Sicherstellung des Anwuchserfolges der Aufforstungen. Die Gesuchstellerin wird daher verpflichtet, dem Amt für Wald beider Basel ein entsprechendes Pflegekonzept zur Genehmigung vorzulegen. In diesem sind durch eine forstliche Fachperson die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Zielbestockung im Zeitraum von 15 Jahren darzulegen. Ebenso ist die Darstellung des Vorgehens zur Bekämpfung von Neophyten Bestandteil der Planung. Die Pflege der Aufforstungsfläche muss unter Aufsicht und Anleitung einer forstlichen Fachperson erfolgen. Zudem wird der Forstdienst über allfällig notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Aufforstung (z.B. Nachpflanzungen, Massnahmen zur Verhinderung von übermässigem Wildverbiss) entscheiden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, des Tiefbau-amtes des Kantons Basel-Landschaft.

Gemäss § 57 lit. a kWaV erhebt der Kanton für einen Rodungsentscheid eine Gebühr von CHF 1'000.- bis CHF 5'000.-. Vorliegend ist eine Gebühr von CHF 2'000.- angemessen.

Aus diesen Gründen kann dem bereinigten Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan zugestimmt werden.

III. Demgemäss wird verfügt:

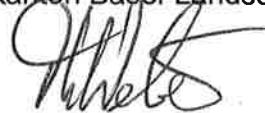
- :/:
1. Die bereinigten Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne werden genehmigt. Massgebend sind die Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne Nr. 1227D-01 vom 25.02.2014 (Abschnitt Nord), Nr. 1227D-02 vom 17.01.2014 (Abschnitt Tunnel) und Nr. 1227D-03 vom 25.02.2014 (Abschnitt Süd).
 2. Bezüglich Rodungersatz gelten die Auflagen der Rodungsverfügung Nr. 115 vom 5. März 2007 sinngemäss. Die Wiederaufforstung muss bis spätestens

31.12.2015 abgeschlossen sein.

3. Die Gesuchstellerin reicht dem Amt für Wald beider Basel für die Aufforstungsflächen bis Ende 2014 einen Pflegeplan zur Genehmigung ein. In diesem sind die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Zielbestockung im Zeitraum von 15 Jahren darzulegen. Die Darstellung des Vorgehens zur Bekämpfung von Neophyten ist Bestandteil der Planung.
4. Die Pflege der Aufforstungsfläche hat unter Aufsicht und Anleitung einer forstlichen Fachperson zu erfolgen. Der kantonale Forstdienst entscheidet über allfällig notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Aufforstung (z.B. Nachpflanzungen, Massnahmen zur Verhinderung von übermässigem Wildverbiss). Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, des TBA.
5. Die übrigen Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung Nr. 115 vom 5. März 2007 gelten weiterhin.
6. Die Nachführungsgeometer der Gemeinden Liestal, Füllinsdorf und Pratteln werden beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich der definitiven Rodungs- und Aufforstungsflächen gemäss den in Punkt 1 erwähnten Plangrundlagen vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
7. Die Nachführungsgeometer der Gemeinden Liestal, Füllinsdorf und Pratteln werden beauftragt, in Absprache mit dem Amt für Wald die betroffenen Waldgrenzenkarten aufgrund der neuen Gegebenheiten zu mutieren.
8. Die Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten der Nachführungsgeometer die definitive Rodungs- und Aufforstungsfläche im Grundbuch nachzutragen.
9. Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkte 6 und 7) und der Zivilrechtsverwaltung (Punkt 8) gehen zu Lasten der Gesuchstellerin, des TBA.
10. Die Gebühr für die Rodungsbewilligung beträgt CHF 2'000.--. Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, der Gesuchstellerin für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von CHF 2'000.- in Rechnung zu stellen.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Kanton Basel-Landschaft



Thomas Weber, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.- und CHF 600.- erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidungsgebühren bis CHF 5'000.- erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).

Verteiler:

- Tiefbauamt Kanton BL, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Gemeinde Füllinsdorf, Mitteldorfstr. 4, 4414 Füllinsdorf (Grundeigentümerin)
- Schwald AG, Venedig-Strasse 35, 4142 Münchenstein (Grundeigentümerin)
- Archithese GmbH, Steinackerstrasse 8, 8583 Sulgen (Grundeigentümerin)
- Harlan Laboratories Ltd., Zelgliweg 1, 4452 Itingen (Grundeigentümerin)
- Rudolf und Ruth Felber Gysin, Tellerweg 29, 4102 Binningen (Grundeigentümer)
- Gemeinde Liestal, Rathausstrasse 36, 4410 Liestal
- Gemeinde Pratteln, Schlossstrasse 34, 4133 Pratteln
- Urs Schaub, Känelmattstr. 1, 4422 Arisdorf (Revierförster)
- Daniel Wenk, Rosenstr. 14/16, 4410 Liestal (Revierförster)
- Markus Eichenberger, Hof Ebnet 9, 4133 Pratteln (Revierförster)
- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (inkl. Unterlagen)
- Zivilrechtsverwaltung, Grundbuch, Domplatz 9-13, Postfach 460, 4144 Arlesheim
- Nachführungsgeometer (Füllinsdorf), Jermann Ingenieure + Geometer AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim
- Nachführungsgeometer (Liestal), Schenk AG, Gestadeckplatz 6, 4410 Liestal
- Nachführungsgeometer (Pratteln), GEOPRAT AG, 4133 Pratteln
- Amt für Raumplanung
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
- Amt für Wald beider Basel

Versanddatum: 21.8.2014

Visum: 